

Nr. 11

Stadt Obernburg a. Main

2. Juni 2010



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main



### Mitteilungsblatt »Almosenturm«

Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 61910 • Telefax: 619139 • e-Mail: mail@obernburg.de

#### Sprechzeiten:

##### Obernburg

Montag - Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 14.00 - 18.00 Uhr

##### Eisenbach

Montags von 16.00 - 17.00 Uhr, Altes Rathaus, Odenwaldstraße

---

## Termine 2011 – Stadt Obernburg a.Main

- Verkaufsoffener Sonntag „Frühlingsmarkt“ 10. April 2011
- Verkaufsoffener Sonntag „3. Käferplage“. 29. Mai 2011
- Römerlauf 5. Juni 2011
- Mirabellenfest 15. bis 18. Juli 2011
- Anna Tag 24. Juli 2011
- Altstadtfest 6. August bis 7. August 2011
- Midnight-Shopping und Staffellauf -  
Obernburg wie es keiner kennt am 29. September 2011
- „Kerb Eisenbach“ 2. Oktober 2011
- Verkaufsoffener Sonntag „Kerb Obernburg“ 16. Oktober 2011
- Verkaufsoffener Sonntag „Red Sunday“ 6. November 2011
- Römerstadt im Lichterglanz 4. Dezember 2011

**BEKANNTMACHUNG**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für den VOLKSENTSCHEID**  
**am 4. Juli 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid

der Stadt Obernburg wird vom **Montag, 14. bis Freitag, 18. Juni 2010** (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung)

während der Dienststunden der allgemeinen Dienststunden

( Mo.- Fr.von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Obernburg, Römerstr. 62-64, 63785 Obernburg a.Main,  
Erdgeschoss -Einwohnermeldeamt-

für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, **spätestens** am Freitag, 18. Juni 2010 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Obernburg, Römerstr. 62-64, 63785 Obernburg a.Main, Erdgeschoss -Einwohnermeldeamt- **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Miltenberg, Wahlkreis 250 Main-Spessart durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Stimmbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt<sup>1</sup>,

oder

durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen **bis zum Freitag, 2. Juli 2010, 15 Uhr**

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

im Rathaus der Stadt Obernburg, Römerstr. 62-64, 63785 Obernburg a.Main,

Erdgeschoss -Einwohnermeldeamt- schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beantragen.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich
- einen Stimmzettel
  - einen Wahlumschlag,
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl, und
  - die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an **nahe Familienangehörige** ausgehändigt werden. An **andere Personen** dürfen die Unterlagen **nur** bei plötzlicher Erkrankung **und nur dann** ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 3. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der **Briefwahl** muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Obernburg, 02.06.2010



Walter Berninger  
1. Bürgermeister

# VOLKSENTSCHIED zum Nichtraucherschutz in Bayern

Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsregierung  
vom 20. April 2010, Az.: B II 2 – G 58/09

Auf Grund von Art. 74 Abs. 7 der Verfassung und Art. 75 des Landeswahlgesetzes erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

## A. Tag der Abstimmung

Der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz in Bayern findet am **Sonntag, dem 4. Juli 2010**, statt.

## B. Gegenstand des Volksentscheids

Zur Entscheidung steht das **Volksbegehren** über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) – (Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherschutz!“).

Auf dem Stimmzettel ist der Gesetzentwurf des Volksbegehrens abgedruckt. Die Stimmberechtigten können mit „Ja“ für den **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** (dieser ist nachfolgend **unter C.** abgedruckt) oder mit „Nein“ gegen ihn und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucherschutz (diese sind abgedruckt im **Anhang** zu dieser Bekanntmachung) stimmen.

Die Erläuterung der Staatsregierung ist **unter D.** abgedruckt.

## C. Gesetzentwurf des Volksbegehrens Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1  
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2  
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
  - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
  - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
  - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
  - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
  - b) Schullandheime,
  - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
  - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
  - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mutterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
  - f) Jugendherbergen,
  - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und

- h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2319), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),
9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3  
Rauchverbot

(1) <sup>1</sup>Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. <sup>2</sup>In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4  
Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5  
Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6  
Raucherraum, Raucherbereich

(1) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) <sup>1</sup>In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7  
Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

<sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8  
Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 384), außer Kraft.

## D. Erläuterung

### I. Allgemeines

**Ziel** des Volksbegehrens ist die Einführung eines strikten Nichtraucher-schutzes in Bayern.

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht folgende **Abweichungen** von der **geltenden Rechtslage** vor:

- In getränkegeprägten Einraumgaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche ist das Rauchen generell unzulässig; es kann vom Inhaber nicht gestattet werden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 des Gesetzentwurfs).
- In Gaststätten sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf kein Raucherebenenraum eingerichtet werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs).
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen unterfallen nur dem Rauchverbot, soweit sie öffentlich zugänglich sind (Art. 2 Nr. 6, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs).
- In vorübergehend betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahmen (Art. 2 Nr. 8, Art. 5 des Gesetzentwurfs).
- Die sogenannte Innovationsklausel zur Zulassung weiterer Ausnahmen vom Rauchverbot bei entsprechenden technischen Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesundheitsschutzgesetzes) entfällt.

### II. Begründung der Antragsteller des Volksbegehrens

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die zum 1. August 2009 in Kraft getretene Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 2007 wieder in Kraft treten soll, allerdings ohne die damals enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2 Nr. 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“).

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. Sogenannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verruchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.

### III. Auffassung der Staatsregierung

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wird von der Staatsregierung nicht befürwortet. Er würde erneut zu einem bayerischen Sonderweg führen. Betroffen sind davon vor allem Gastronomiebetriebe an der Grenze zu anderen Ländern.

Das vom Volksbegehren angestrebte Rauchverbot in Bier-, Wein- und Festzelten sowie in Festhallen wäre nicht praktikabel und würde bei größeren Volksfesten (z.B. Oktoberfest) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Darauf hat die Landeshauptstadt München bereits hingewiesen.

Dagegen stellt die geltende Rechtslage einen sachgerechten und angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Nichtraucher einerseits und den Interessen der Raucher, Gastwirte und Betreiber von Kultur- und Freizeiteinrichtungen andererseits dar. Das (im nachfolgenden Anhang abgedruckte) geltende Gesundheitsschutzgesetz

- enthält ein hohes Niveau beim Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- achtet aber auch die Freiheitsrechte der Gastwirte und der Raucher dort, wo ein absolutes Rauchverbot nicht notwendig ist, da die Nichtraucher in ihrer Freizeit ihren Aufenthalt bewusst auswählen können.

Die Vollzugsprobleme des Gesundheitsschutzgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch das Entstehen von Raucherclubs sind konsequent gelöst, da diese nunmehr generell unzulässig sind.

Es bestehen keine organisatorischen Probleme bei Bier-, Wein- und Festzelten und Festhallen. Das geltende Gesundheitsschutzgesetz entspricht inhaltlich im Wesentlichen den gesetzlichen Regelungen in den anderen Ländern. Auch diese sehen vergleichbare Ausnahmen vom Rauchverbot im Gastronomiebereich vor. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 2009 ist das derzeit geltende Gesundheitsschutzgesetz verfassungsgemäß.

Im Übrigen sind seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2009 die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die gesetzlichen Regelungen stark zurückgegangen.

### IV. Auffassung des Landtags

Der Landtag hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens am 14. April 2010 mehrheitlich abgelehnt. Gegen den Gesetzentwurf stimmten die Fraktion der CSU (mit Ausnahme von drei Abgeordneten), die Fraktionen der FDP und der Freien Wähler (FW) sowie eine Abgeordnete der Fraktion der SPD. Für den Gesetzentwurf stimmten die Fraktion der SPD (mit Ausnahme einer Abgeordneten), die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie drei Abgeordnete der Fraktion der CSU.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

## Anhang: Geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz

### Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384)

#### Art. 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

#### Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
  - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
  - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
  - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
  - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
  - b) Schullandheime,
  - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
  - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
  - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mutterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
  - f) Jugendherbergen,

- g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
  - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:  
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
  4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:  
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
  5. Heime:  
Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
  6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:  
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
  7. Sportstätten:  
Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
  8. Gaststätten:  
Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

## 9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

### Art. 3 Rauchverbot

(1) <sup>1</sup>Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. <sup>2</sup>In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

### Art. 4 Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

### Art. 5 Ausnahmen

(1) Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist,
4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,
5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.

### Art. 6 Raucherraum, Raucherbereich

(1) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestalten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 7. <sup>3</sup>In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.

(2) <sup>1</sup>In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. <sup>3</sup>Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

### Art. 7 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Pflichten nach Art. 6 Abs. 3 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

<sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

### Art. 8 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

### Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

### Art. 10 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533), wird aufgehoben.

### Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 2007. Die derzeit geltenden Regelungen ergeben sich aus diesem Gesetz und dem Änderungsgesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 384), das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist.

## ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG zum VOLKSENTSCHEID über den Nichtrauchererschutz am 4. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Obernburg a.Main Gemeinde ist in folgende 3 allgemeine **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Abstimmungsraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1.		Johannes- Obernburger – Schule, Oberer Neuer Weg 41	Ja
2.		Kochmühle, Untere Wallstr. 10	Nein
3.		Sport- und Kulturhalle Eisenbach, Wiesentalstr. 50	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 30.05.2010 bis 13.06.2010 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Obernburg a.Main, Römerstr. 62 –64, 63785 Obernburg a.Main zusammen.
4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** „Für echten Nichtrauchererschutz!“ zustimmt („**Ja-Stimme**“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtrauchererschutz stimmt („**Nein-Stimme**“). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens **mit Erläuterungen** (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Staatsregierung und des Landtags, **geltende Regelungen zum Nichtrauchererschutz**) enthält die **Bekanntmachung der Staatsregierung**. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter [www.bayern.de/volkentscheid](http://www.bayern.de/volkentscheid) abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung



- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des / der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreises / kreisfreien Stadt, oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 4. Juli 2010, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Datum

Obernburg, 02.06.2010



Walter Berninger  
1. Bürgermeister

## Die Stadt Obernburg beglückwünscht zur Einbürgerung

**Herrn Mohammed Asheer**  
**Frau Zlatina Hristiyanova Bröhl**  
**Herrn Konrad Amadeus Lisiewicz**

Im Rahmen einer Feier am 10. Mai wurde von Landrat Roland Schwing die Einbürgerungsurkunde an die neuen Mitbürger des Landkreises überreicht.



**Satzung**  
**über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**  
**sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösungsbeträge**  
**(Stellplatzsatzung)**

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO – Neufassung 2008) die folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**Ziel und Zweck**

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Obernburg. Sie regelt Anzahl, Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung von der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge; rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandsschutz.

(2) Die Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, soweit in diesen abweichende oder gesonderte Stellplatzfestsetzungen getroffen werden, und in sonstigen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

**§ 2**  
**Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn

1. eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
2. durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn ansonsten die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO.

**§ 3**  
**Anzahl der Stellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) wird für allgemeine Wohnnutzungen wie folgt festgesetzt (Mindestbedarf):

- |   |  |
|---|--|
| 1. Wohneinheit (WE) bis maximal 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche,   | 1 Stellplatz je WE   |
| 2. Wohneinheit (WE) über 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche.  | 2 Stellplätze je WE  |
| 3. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten  | 2 Stellplätze je WE<br>über 50 m <sup>2</sup>                                  |
| 4. Büro- und Verwaltungsräume (Räume für Personal, Besprechung, Teeküchen usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen) | 1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup><br>Nutzfläche, jedoch<br>mind. 2 Stellplätze |

5. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl. - Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
6. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
7. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

(2) Im Übrigen gelten die Stellplatzzahlen der Anlage 1. Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in dieser Anlage nicht erfasst sind, gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Wohnfläche im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

(4) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) für besondere Wohnnutzungen und sonstige Nutzungen ist nach der Anlage zu § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Für Nutzungen, die in dieser Anlage nicht aufgeführt oder erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare, in dieser Anlage aufgeführte, Nutzungen zu ermitteln.

#### **§ 4**

##### **Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen**

(1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst nachzuweisen und herzustellen.

(2) Stellplätze können ausnahmsweise auf einem geeigneten anderen Grundstück im Umkreis von maximal 300 m des Baugrundstücks nachgewiesen und errichtet werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert, d.h. an dem dienenden Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde eingetragen ist.

(3) Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(4) Die Zu- und Abfahrten vor Garagen gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung und werden nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung anerkannt. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Dieser Stauraum ist, um jederzeit ein Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Garage zu ermöglichen, auf seiner gesamten Länge ständig freizuhalten; weiterhin darf der Stauraum auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden.

(5) Für die Anlage und Befestigung der Stellflächen und ihrer Zufahrten soll in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen eine naturgemäße ökologisch vertragliche Ausführung vorgesehen werden. Für die Stellflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen; dabei darf die Entwässerung nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

## **§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht**

(1) Ist die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich, kann der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Obernburg.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung für die Anlage (Art. 68 ff. BayBO) oder im Falle der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) mit Abgabe der erforderlichen und vollständigen Bauantragsunterlagen für die Anlage bei der Stadt Obernburg abzuschließen.

(3) Der Ablösungsbetrag beträgt

1. in Plangebieten nach § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen):  
7500,00 Euro pro Stellplatz,

2. in sonstigen Plangebieten nach §§ 34 und 35 BauGB (Innenbereich und Außenbereich) insbesondere Altstadt Obernburg (vgl. Anlage 2) und Dorfkernbereich Eisenbach (vgl. Anlage 3) :  
2500,00 Euro pro Stellplatz.

(4) Der Ablösevertrag wird erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrags wirksam. Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Stadt Obernburg selbst, im übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach §§ 2 sowie 3 und 4 zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Obernburg a.Main , den 1.05.2010

Stadt Obernburg am Main

---

Berninger  
1. Bürgermeister

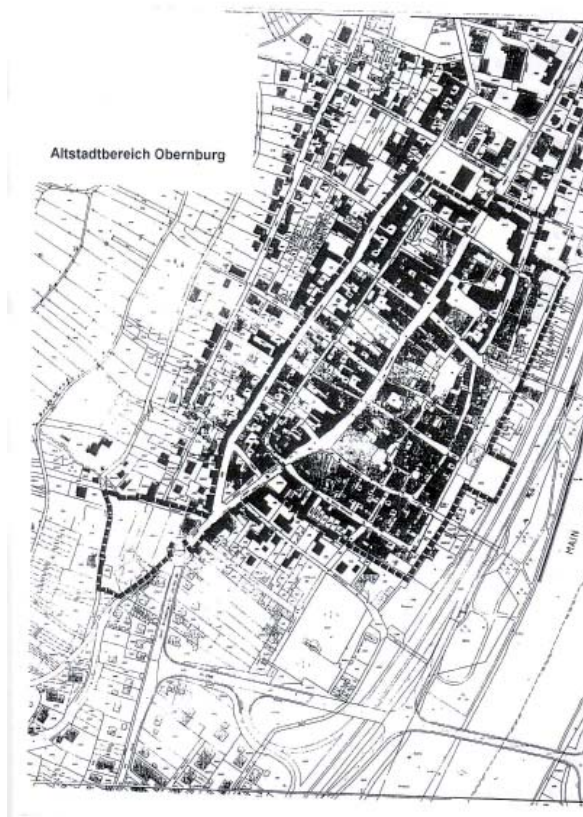
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Sonstige Wohngebäude</b>		
1.1	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
<b>2.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
2.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
2.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
2.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
2.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
<b>3.</b>	<b>Sportstätten</b>		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze	-
3.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
3.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze	-
3.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
3.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
3.7	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
3.8	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
3.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
3.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
3.11	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>4.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Spielraumfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
4.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2	75
<b>5.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
5.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
5.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> HNF <sup>1</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>6.</b>	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
6.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
6.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
6.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
6.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>7.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> HNF <sup>1</sup> ) oder je 3 Beschäftigte	10 – 30
7.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m <sup>2</sup> HNF <sup>1</sup> ) oder je 3 Beschäftigte	-
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (ohne Besucheranteil)	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
7.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2</sup>	-
<b>8.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

<sup>2</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.







---

## Rentenberatung im Rathaus der Stadt Oberburg

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung DRV Nordbayern, Herr Frenzl hält für die Stadt Oberburg Rentenberatungstermine ab.

Bei diesen Terminen können Beratungen in Anspruch genommen, oder auch gleich entsprechende Anträge gestellt werden.

Die Termine finden in 14-tägigen Abständen, jeweils donnerstags in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr, im Nebengebäude des Rathauses der Stadt Oberburg, statt.

**Nächste Termine: 10.06.2010 und 24.06.2010**

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Diese erfolgt unter Tel.: 06022/619125, oder im Rathaus Oberburg, Raum E.09, Frau Hofmann.

## Die Regierung von Unterfranken teilte mit:

### Hintergrund zur Beflaggung in ganz Unterfranken am 23. Mai 2010

Dieser Tag erinnert an die Verkündung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat am 23.05.1949, nachdem es in der vorhergehenden Woche von einer Mehrheit der Volksvertretungen der Länder angenommen worden war. Da das Grundgesetz mit Ablauf dieses Tages in Kraft trat, gilt der 23. Mai zugleich als Jahrestag der Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

## **Verkehrsregelung und Straßensperrungen am Dorffest „725-Jahre Eisenbach“ am Samstag, 3. Juli, und Sonntag, 4. Juli 2010**

Wegen des Dorffestes 725-Jahre Eisenbach werden folgende Straßen und Ortsbereiche in Eisenbach gesperrt:

### **Von Freitag, 2. Juli, 12 Uhr, bis Montag, 5. Juli, 12 Uhr:**

Raiffeisenstraße ab Einmündung Brückenstraße/Wiesentalstraße bis Anwesen Raiffeisenstr. 18 / 21.

Odenwaldstraße auf Höhe GH Bayerischer Hof und Altes Rathaus

### **Von Freitag, 2. Juli, 18 Uhr, bis Montag, 5. Juli, 12 Uhr:**

Schulstraße komplett

Feuergasse komplett

### **Von Samstag, 3. Juli, 8 Uhr, bis Montag, 5. Juli, 12 Uhr:**

Mühlstraße komplett

Kanalstraße komplett

Wir bitten alle Anwohner um Verständnis für die Sperrungen anlässlich des Dorffestes. Ebenso bitten wir alle Anwohner ihre PKW's rechtzeitig von der Straße wegzufahren und bei Bedarf außerhalb der Zonen zu Parken. Auch der Parkplatz hinter der Raiffeisenbank wird für den Festbetrieb benötigt.

Die Anwohner in der hinteren Raiffeisenstraße und in der Gartenstraße weisen wir darauf hin, dass – wie bereits bekannt – der Etzelweg für den Durchgangsverkehr gesperrt ist. Bitte Parken Sie ihre Fahrzeuge bei Bedarf in der Bachstraße.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis. Freuen wir uns auf ein schönes Dorffest zum 725ten Geburtstag von Eisenbach!

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Besuch unseres Dorffestes!

## **Technologieberatungstage**

Mit den Beratungstagen, die in der Regel am ersten oder zweiten Donnerstag im Monat stattfinden, haben Unternehmen aus Handwerk und Industrie die Möglichkeit, die Technologie-Beratungsstellen am Bayerischen Untermain gebündelt zu treffen. Am Beratungstag stehen Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken, der Innovationsberatungsstelle Nordbayern der LGA und der ZENTEC für Gespräche zur Verfügung.

Der Beratungstag findet das nächste Mal am 10. Juni 2010 statt. Eine Voranmeldung ist aufgrund des starken Interesses erforderlich. Gesprächstermine können mit der ZENTEC, Frau Jutta Wotschak, Telefon 06022 26-1110, Telefax 06022 26-1111, E-Mail wotschak@zentec.de oder im Internet unter [www.zentec.de](http://www.zentec.de) vereinbart werden.

## **Notfallfax für hör- und sprachbehinderte Menschen**

Speziell für hör- und sprachbehinderte Menschen gestaltete es sich in der Vergangenheit sehr problematisch, in Notfällen schnelle Hilfe anzufordern.

Stadt- und Kreisfeuerwehrverband Aschaffenburg bieten in Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle und dem Sozialdienst für Hörgeschädigte die Möglichkeit, über das Notfallfax Hilfe anzufordern. Für den Landkreis Miltenberg kann dies über die Feuerwehreinsatzzentrale unter der Fax-Nummer 06021/4561090 erfolgen.

**Dieses Fax-Formular erhalten Sie im Rathaus Obernburg.**

# Ferienspiele 2010

## FERIENPASS

Auch in diesem Jahr wird die Stadt Obernburg wieder Ferienspiele mit Zeltlager für Obernburger und Eisenbacher Kinder in den Sommerferien veranstalten.

Wir möchten uns zunächst bei allen Sponsoren, Vereinen und freiwilligen Helfern für die Unterstützung in den vergangenen Jahren bedanken.

Damit der Ferienpass 2010 wieder abwechslungsreich gestaltet werden kann, hoffen wir wieder auf Mithilfe aus den **Vereinen... Interesse?**

Termine in den Sommerferien: 02.08.10 - 05.08.10 und 16.08.10 - 11.09.10.

## ZELTLAGER

Termin: So. 08.08.10 bis Fr. 13.08.10

Ort: Freudenberg am Main

Kosten: 75 € (Geschwister 70 €)  
(Hinfahrt im Bus, Vollverpflegung, Betreuung,  
Kleinmaterial, Tagesgetränke)

Freie Plätze: 20 Jungs und 20 Mädchen (Alter: 8-12 Jahre)



Anmeldungen ab sofort möglich!

## BETREUER/HELPER GESUCHT

Sie sind zwischen 18 und 60 Jahre alt? Sie haben Lust/Zeit, in den Sommerferien mit Kindern zu arbeiten? Sie möchten sich bewerben, dann kommt eine Praktikumsbestätigung zur Ferienbetreuung sehr gut an, melden Sie sich bitte!

Infos und Termine gibts bei Simon Heisig (Tel.-Nr. 61 91-13; E-Mail: [simon.heisig@obernburg.de](mailto:simon.heisig@obernburg.de)).

## Buntsandstein, der Stein unserer Region

**Führung am 06. Juni 2010,**

Treffpunkt: Stiftshof (Kirchplatz) 11:00 Uhr

## Obernburg "türmt"

**Führung am 12. Juni 2010**

Treffpunkt: 15:30 Uhr Stiftshof (Kirchplatz)

Teilnehmerbeitrag: Erwachsene 4 €, Kinder 1 €

Dauer: ca. 90 Min.

Anmeldung unter Tel.-Nr. 9959 bei

Gästeführerin Frau Ursula Buluschek



## Nachrichten der Johannes-Obernburger-Volksschule

### Flohmarkt für Haiti

Sicher haben Sie schon erfahren, dass wir, die Klassen 4b und 4c der JOVS mit einigen Schülern aus anderen Klassen, in der ersten Märzwoche einen Flohmarkt für Haiti veranstaltet haben. Es wurden Flohmarktsachen verkauft, die Eltern und Kinder gespendet haben. Wir bedanken uns bei allen Käufern und Spendern. Insgesamt haben wir 915,14 Euro eingenommen. Dieser Betrag wird vom Elternbeirat und der Schule auf 1000 Euro aufgestockt und nach Haiti gespendet.

Celia Erfurth und Annika Reis



### Friede, Freude, Hasenplätzchen!

Achtklässer der Johannes Obernburger Volksschule bereiten Kindergartenkindern einen unvergesslichen Tag in der Schule.

„HURRA!“ , so betreten die 24 Vorschulkinder des Kigas „Sonnenhügel“ aus Obernburg die Schulküche der JOVS, wo die SchülerInnen des Faches „Soziales“ der Achten Klassen schon gespannt auf ihre kleinen Gäste warten. „Der soziale Umgang mit Kindern wird hierbei gefördert“, meint Frau Wegemer, eine der beiden verantwortlichen Hauswirtschafts-Lehrerinnen und neben Frau Hartmann Mitorganisatorin des Projekts, das auf Wunsch der Achtklässer zu Stande gekommen ist. Wochenlange Vorbereitung steckt hinter diesem einem Tag. Doch „die Arbeit hat sich gelohnt“, sind sich die SchülerInnen der Achten Klasse am Ende des Tages einig. Lehrer und Schüler haben im Vorfeld in enger Zusammenarbeit das Projekt geplant, Einladungen geschrieben, Dekorationen, Spiele und Bastelanleitungen ausgeschrieben, Einkäufe erledigt und alle Rezepte ausprobiert. So können die Kindergartenkinder an besagtem „Schultag“ in Kleingruppen an jeder Station mit den 13-15 Jährigen etwas anderes ausprobieren: Pizza backen, Osternest suchen, Fensterdeko basteln oder Plätzchen backen. „Das macht Spaß!“ , meint ein Fünfjähriger zum „Eierlauf“, der für die Kinder anscheinend der Höhepunkt der Aktionen ist. Dass es den „Kleinen“ bei den „Großen“ in der Schule gefällt, sieht man an den großen Augen und lachenden Gesichtern. Auch die Erzieherinnen sind voll des Lobes für diesen ereignisreichen Tag: „Es ist toll, wie viel Mühe sich die Jugendlichen geben!“.



Gegen zwölf Uhr versammeln sich schließlich alle Beteiligten am gedeckten Tisch und lassen sich die selbst gemachte Pizza und die Obstspieße servieren: „Gut schmeckt´s!“ , so das einstimmige Urteil der Gäste. Mit vollen Bäuchen und zufriedener Miene machen sie sich am Ende des Vormittags schließlich auf den Heimweg. Auch die Achtklässer machen sich glücklich und erschöpft von der schönen aber anstrengenden „Arbeit“ mit den Kindern daran, die Küche und Handarbeitsräume wieder auf Vordermann zu bringen. So endet ein ereignisreicher Tag für Kindergarten- und Schulkinder mit vollem Erfolg und wird von der HSB-Lehrerin Frau Hartmann bestätigt: „Ich würde das sofort wieder machen!“

Von Maximilian Endres, Michael Laube und Dominik Becker, Klasse 8A

## 1. Platz bei Staffelhalbmarathon der Schulen im Landkreis Miltenberg

Beim diesjährigen Staffelhalbmarathon der Schulen im Landkreis Miltenberg erlief sich die Mannschaft der Johannes-Obernburger-Volksschule den ersten Platz mit einer Klassezeit von 1:30,14 Stunden und einem sensationellen Vorsprung von 12 Minuten auf den Zweitplatzierten aus Elsenfeld.

Das Bild zeigt die strahlenden Sieger:

Hinten v.l.n.r.: Coach und Lehrer Matthias Rauschert, Andreas Hillerich, Morris Neugebauer, Sebastian Gertenbach, Jonas Kuhn

Vorne v.l.n.r.: Joshua Brenneis, Furkan Yalcin, Enes Ak, David Pfeufer, Johannes Marquart Matthias Rauschert



PS.: Veranstaltung war am Freitag, 14.05.10, in Elsenfeld

## Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Berufsinformationszentrum BIZ, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude)  
Tel. 06021/ 390-360

### Veranstaltungen im Juni

10. Juni 2010	Physiotherapeut
17. Juni 2010	Ausbildung bei Takata Petri Metall und Elektroberufe
24. Juni 2010	Bewerbungsmappencheck

## Das Fundamt meldet:

Modeschmuck Glitzerkette

Halstuch / Leopardenmuster

Schwarzer Baumwollschal / Römerlauf

Damenbrille Art deco mit geschliffenen Gläsern

Jungenjacke XL schwarz-weiß, gefüttert mit Fell/ Sportplatz Eisenbach

Mädchenjacke 152 Kunstleder schwarz / Sportplatz Eisenbach

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus (Zimmer E.07) vorbei.

---

## Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes

---



### Geburt:

15.05.10 Felix Bernard  
Eltern: Sonja und Timo Bernard, Am Osthang 36



### Jubiläum im Juni

16.6.2010 Hedwig Ingver, Lindenstraße 30 A

104 Jahre

**Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums** wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus, Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Obernburg und Eisenbach

Mi, 02.06 - 12 Uhr bis Fr, 04.06.10 - 8 Uhr	W. Katte, Elsavestr. 93 a, Eschau	Tel. 09374/1232
Fr, 04.06. - 17 Uhr bis So, 06.06.10 - 8 Uhr	Dr. Tickart, Obernburger Str. 21 ½ Mömlingen	Tel. 3232
So, 06.06. - 8 Uhr bis Mo, 07.06.10 - 8 Uhr	Dr. Wissel, Hauptstr. 21, Großwallstadt	Tel. 22555
Mi, 09.06. - 12 Uhr bis Do, 10.06.10 - 8 Uhr und Fr, 11.06. - 17 Uhr bis So, 13.06.10 - 8 Uhr	H. Partholl, Königswaldstr. 8 ½ Mömlingen	Tel. 3337
So, 13.06. - 8 Uhr bis Mo, 14.06.10 - 8 Uhr und Mi, 16.06. - 12 Uhr bis Do, 17.06.10 - 8 Uhr	Dr. Wagner, Brückenstr. 4, Obernburg	Tel. 3701

**Krankenhaus Erlenbach:** Tel. 09372 700-0

**Giftnotruf:** 089 - 1 92 40

**Für den Notfall:** Rettungsdienst/Notarzt Telefon: 110 (112 und 19222 werden durch die integrierte Leitstelle automatisch an die 110 weitergeleitet!

## Notfalldienstplan der Zahnärzte im Bereich Obernburg und Eisenbach

Fronleichnam + Freitag 03./04.06.10	Dr. Zweyrohn, Hauptstr. 11, Sulzbach	Tel. 06028/1543
Wochenende 05./06.06.10	ZA Enkelmann, Beethovenstr. 2, Wörth	Tel. 09372/73375
Wochenende 12./13.06.10	Dr. Bretz, Kirchenstr. 2 a, Klingenberg	Tel. 09372/3900

## Notdienstplan der Apotheken

02.06.10	Stadt-Apotheke	Elsenfelder Straße 3	Erlenbach
03.06.10	Post-Apotheke	Bachstr. 2	Großostheim
04.06.10	Franken-Apotheke	Odenwaldstraße 8	Wörth
05.06.10	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg
06.06.10	Bachgau-Apotheke	Breite Straße 47	Großostheim
07.06.10	Markt-Apotheke	Fährstraße 2	Kleinwallstadt
08.06.10	Elsava-Apotheke	Marienstraße 30	Elsenfeld
09.06.10	Sonnen-Apotheke	Marienstraße 6	Elsenfeld
10.06.10	Markt-Apotheke	Hauptstr. 71	Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	Balduinistr. 4	Großostheim- Wenigumstadt
11.06.10	Turm-Apotheke	Hauptstr. 19	Großwallstadt
12.06.10	Apotheke am Markt	Breite Straße 6	Großostheim
13.06..10	Linden-Apotheke	Lindenstr. 29	Erlenbach
14.06.10	Römer-Apotheke	Römerstr. 43	Obernburg
15.06.10	Eichen-Apotheke	Eichenweg 1	Obb.-Eisenbach
16.06.10	Mömlingtal-Apotheke	Hauptstraße 24	Mömlingen
17.06.10	Maintal-Apotheke	Hauptstraße 6	Sulzbach

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern Telefon 01805/19 12 12 (0,12 Euro/Min.) Ein Service der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

(Dienstzeiten: von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen von 18.00 Uhr am Vorabend bis 8.00 Uhr des folgenden Werktages am Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr). Sofern Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB, Telefon 01805/191212 (0,12 Euro/Min.), einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen diensthabenden Facharzt.

### Rettungsleitstelle:

19222 (Bei Krankentransporten, Rettungsdiensten und Notarzteinsätzen)

**Notfall-fax für Hörgeschädigte: NEU: 06021/4561090**

### Informations- und Beratungsstelle für Angehörige von Demenzzkranken

Jeden Freitag von 13.00 -16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung  
Pflegezentrum Obernburg, Tel. 06022/710180, Frau Geipel

### Versorgungseinrichtungen:

#### Bei Störungen:

**Gas:** Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,  
Tel.-Nr. 09372 / 5085; Störungsdienst: Tel.-Nr. 09372 / 4437



## **Strom Obernburg**

**und Eisenbach:** EZV, Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth  
Tel.-Nr. 09372 / 94550 – Störungsdienst: Tel. 0171 / 5185592

## **Abwassernotdienst für öffentliche Abwasseranlagen:**

Zweckverband AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach,  
Tel. 09372 13595-0,  
Störungsdienst: 0160 96314460

**Bereitschaftsdienst Wasserwerk / Bauhof:** Tel. 709862

Obernburg, 2. Juni 2010



Walter Berninger  
1. Bürgermeister



**Der nächste Almosenturm erscheint am 17. Juni 2010.**

### **ARTIKEL UND BEITRÄGE**

sind nur noch bei der Stadt Obernburg unter [almo@obernburg.de](mailto:almo@obernburg.de)  
oder bei Schreibwaren Zöllner

bis **DONNERSTAG, 10. Juni 2010,**  
**ANZEIGEN bis FREITAG, 11. Juni 2010,** abzugeben.

Artikel, die direkt an die Druckerei geschickt oder gefaxt werden,  
können nicht mehr abgedruckt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!